

Umwandlung in Wohnungseigentum - 12 wichtige Antworten für Mieter

Die Umwandlung und der Verkauf einer vermieteten Wohnung bedeuten für viele Mieter große Sorge um den Erhalt des "Daches über dem Kopf". Die Ängste sind berechtigt, da unser "sozialer Rechtsstaat" es zulässt, dass man eine Wohnung kauft und den Mieter hinaussetzt, um selbst einzuziehen.

Trotzdem: Als Mieter sind Sie nicht schutzlos. Sie müssen sich allerdings **über Ihre Rechte informieren** und bereit sein, um Ihre Wohnung zu kämpfen. Dazu die nachstehenden Antworten auf die wichtigsten Fragen:

1. Was bedeutet Umwandlung?

Unter Umwandlung versteht man die Aufteilung eines Mehrfamilienhauses in einzelne, tatsächlich und rechtlich gegeneinander abgeschlossene Wohnungen. Die tatsächliche (=baurechtliche) Abgeschlossenheit wird vom Bauamt geprüft. Die eigentliche Umwandlung erfolgt dann im Grundbuchamt (Amtsgericht), das für jede Wohnung ein eigenes Grundbuchblatt anlegt. Danach können die Wohnungen einzeln verkauft werden.

2. Kann wegen der beabsichtigten Umwandlung gekündigt werden?

Nein, die Umwandlung als solche stellt keinen Kündigungsgrund dar. Der Vermieter kann ja nur kündigen, wenn er einen gesetzlichen berechtigenden Grund hat.

3. Muss ich Kaufinteressenten in meine Wohnung lassen?

Grundsätzlich ja. Aber nicht beliebig oft und zu beliebiger Tageszeit. Mehr als einmal pro Woche kann eine Besichtigung nicht verlangt werden. Auf die Belange berufstätiger Mieter muss Rücksicht genommen werden. Sofern Ihnen ein vorgeschlagener Termin nicht passt, können Sie einen Ausweichtermin vorschlagen. Unangemeldet erscheinende "Besucher" brauchen Sie nicht hereinzulassen. Näheres entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt Nr. 3a "Richtiges Verhalten bei Wohnungsbesichtigungen".

4. Was ist bei einer Besichtigung zu beachten?

Das Wichtigste: unterschreiben Sie unter keinen Umständen irgendetwas! Keine Vereinbarung oder Zusage ist so dringend, dass Sie nicht vorher die Beratung des MIETERVEREIN ZU HAMBURG einholen könnten. Weisen Sie auf Mängel der Wohnung und des Hauses hin, ferner auf etwaige Einbauten, die Sie selbst vorgenommen oder bezahlt haben. Mancher Kaufinteressent lässt sich dadurch

abschrecken, dass Sie auf Ihre Mitgliedschaft im MIETERVEREIN hinweisen und erklären, dass Sie auf keinen Fall bereit sind, freiwillig auszuziehen.

5. Welche Rechte hat der Käufer der Wohnung?

Zunächst einmal muss er als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen werden. Erst in diesem Moment wird er Ihr Vermieter und kann Ihnen gegenüber Vermieterrechte ausüben. Dies gilt insbesondere für Mieterhöhungen und Modernisierungsmaßnahmen. Wichtig: es braucht kein neuer Mietvertrag abgeschlossen zu werden, der bisherige Mietvertrag behält seine Gültigkeit.

6. Kann der Käufer der Wohnung das Mietverhältnis kündigen?

Grundsätzlich ja, aber er muss einen gesetzlichen berechtigenden Grund haben. Hier kommt praktisch nur der sog. Eigenbedarf in Betracht. Dieser muss aber in einer Kündigung umfassend und nachvollziehbar begründet werden.

7. Kann der Käufer denn sofort kündigen?

Nein, es sei denn, Sie zahlen Ihre Miete nicht oder begehen schwere Vertragsverstöße. Aber: Wegen Eigenbedarfs kann er erst einmal nicht kündigen. Hierfür besteht eine gesetzliche Sperrfrist von 3 Jahren, in Hamburg und anderen Gemeinden mit durch Landesverordnung festgestelltem Wohnungsmangel sogar 10 Jahre. Auch eine Kündigung wegen Verhinderung einer "angemessenen wirtschaftlichen Verwertung" ist während der 10-Jahres-Frist ausgeschlossen. (Diese Sperrfristen gelten aber nur, wenn das Mietverhältnis schon vor Umwandlung und Verkauf bestand. War die Wohnung bei Mietbeginn schon eine Eigentumswohnung, gibt es keine besondere Schutzfrist, sondern nur die allgemeine Kündigungsfrist).

8. Und wenn ich nun eine Kündigung erhalte?

Dann bitte keine Panik! Lassen Sie sich bitte als Mitglied einen Beratungstermin beim MIETERVEREIN ZU HAMBURG geben. Ihr Berater prüft dann eingehend, ob die Kündigung überhaupt wirksam ist, insbesondere ob noch eine Kündigungssperre besteht (siehe Ziffer 7).

>>>>>

9. Und wenn die Kündigung in Ordnung ist ?

Auch dann müssen Sie nicht unbedingt ausziehen. In Härtefällen kann der Kündigung widersprochen und eine Verlängerung des Mietverhältnisses verlangt werden. Als Härtefälle sind anerkannt: Alter, Krankheit, Verwurzelung in der Wohngegend, Schwangerschaft und andere persönliche Gründe, die einem Umzug entgegenstehen. Je nach dem kann die Fortsetzung des Mietverhältnisses für bestimmte oder sogar auf unbestimmte Dauer verlangt werden.

10. Gibt es einen Schutz, wenn derartige Härtegründe nicht vorliegen?

Ja. Auch das Fehlen von angemessenem Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen ist ein gesetzlicher Härtegrund, der angesichts der Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses führen kann. Weiterhin besteht die Möglichkeit, eine Räumungsfrist zu verlangen. Dies gilt auch im Fall eines Räumungsprozesses.

11. Ist es ratsam, die Wohnung selbst zu kaufen?

Wenn Ihre Wohnung umgewandelt und verkauft wird, haben Sie ein gesetzliches Vorkaufsrecht. Beim ersten Verkauf an einen Dritten können Sie nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Hinweis des Vermieters Ihr Vorkaufsrecht innerhalb von zwei Monaten diesem gegenüber ausüben.

Keinesfalls sollten Sie vorzeitig auf das Vorkaufsrecht verzichten, auch wenn Sie nicht beabsichtigen, die Wohnung zu kaufen.

12. Gelten für Sozialwohnungen besondere Schutzrechte?

Ja, Mieter von Sozialwohnungen sind für die Dauer der Sozialbindung vor Eigenbedarfskündigungen geschützt. Auch steht ihnen das Vorkaufsrecht zu (siehe Ziffer 11).